



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

2006

Ausgegeben zu Mainz, den 12. Januar 2006

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
18.12.2005	Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung I/2006	1
20.12.2005	Landesverordnung über den Landespflegeausschuss nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch	13
20.12.2005	Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wohnungsbindung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung	15
22.12.2005	Landesverordnung über das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung	16
22.12.2005	Lehramtsanwärter – Höchstzahlverordnung I/2006	19
22.12.2005	Berichtigung des Fünfunddreißigsten Landesgesetzes zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz	20
22.12.2005	Berichtigung des Landesgesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und weiterer Vorschriften	20

Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung I/2006 Vom 18. Dezember 2005

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen vom 8. März 2000 (GVBl. S. 79), geändert durch § 142 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS Anhang I 123, in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 1 und 6 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 wird nach Anhören der Universitäten und der Fachhochschulen des Landes Rheinland-Pfalz verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

- (1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Sommersemester 2006 gelten an den staatlichen Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz die in den Anlagen 1 und 2 ausgewiesenen Zulassungszahlen.
- (2) Zulassungsbeschränkungen, die sich für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Sommersemester 2006 an den staatlichen Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz bereits daraus ergeben, dass in der Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung II/2005 vom 30. Juni 2005 (GVBl.

S. 264, BS 223-59) Jahreskapazitäten ausgewiesen worden sind, bleiben von den Festsetzungen dieser Verordnung unberührt.

§ 2

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Sommersemester 2006 gemäß Anlage 3 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 3 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 31. März 2006 für das Sommersemester 2006 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt; in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin dürfen jedoch in das fünfte bis zehnte Fachsemester nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die die Ärztliche Vorprüfung bereits bestanden haben.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 18. Dezember 2005
Der Minister für Wissenschaft, Weiterbildung,
Forschung und Kultur
J. Zöllner

Anlage 1
(zu § 1)

**Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester
an Universitäten im Sommersemester 2006**

Studiengang	Abschluss	Universität				
		Kaiserslautern	Koblenz-Landau		Mainz	Trier
			Standort Koblenz	Standort Landau		
Allgemeine Sprachwissenschaft – Hauptfach	Magister				46	
Allgemeine Sprachwissenschaft – Nebenfach	Magister				16	
Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft – Hauptfach	Magister				18	
Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft – Nebenfach	Magister				57	
Amerikanistik – Hauptfach	Magister				60	
Amerikanistik – Nebenfach	Magister				29	
Angewandte Sprachwissenschaft-Deutsch (Grundsprache Arabisch)	Diplom				0*	
Angewandte Sprachwissenschaft-Deutsch (Grundsprache Polnisch)	Diplom				0*	
Angewandte Sprachwissenschaft-Deutsch (Grundsprache Russisch)	Diplom				0*	
Angewandte Sprachwissenschaft-Deutsch (Grundsprache Spanisch)	Diplom				0*	
Angewandte Sprachwissenschaft-Englisch	Diplom				0*	
Angewandte Sprachwissenschaft-Französisch	Diplom				0*	
Angewandte Sprachwissenschaft-Spanisch	Diplom				0*	
Anglistik und Medienmanagement	Bachelor		25*			
Anglistik – Hauptfach	Magister		3	6	86	83
Anglistik – Nebenfach	Magister		11		29	26
Anthropologie – Hauptfach	Magister				10	
Anthropologie – Nebenfach	Magister				9	
Architektur	Diplom	87				
Betriebswirtschaftslehre	Diplom				151	0*
Betriebswirtschaftslehre – Hauptfach	Magister				20	
Betriebswirtschaftslehre – Nebenfach	Magister				44	
Bildungswissenschaften	Staatsprüfung				447	
Biologie	Diplom	35			111	

Studiengang	Abschluss	Universität				
		Kaiserslautern	Koblenz-Landau		Mainz	Trier
			Standort Koblenz	Standort Landau		
Biologie – Nebenfach	Magister				8	
Biologie – Lehramt an Gymnasien	Staatsprüfung	7			25	
Biologie – Lehramt an Realschulen	Staatsprüfung	1	24			
Biologie – Lehramt an Grund- und Hauptschulen	Staatsprüfung		8			
Biomedizin	Master				0*	
Biomedizinische Chemie	Diplom				43	
Buchwissenschaft – Hauptfach	Magister				17	
Buchwissenschaft – Nebenfach	Magister				18	
Chemie – Lehramt an Gymnasien	Staatsprüfung				12	
Computational Sciences	Master				20	
Deutsch als Fremdsprache	Master				0*	
Deutsche Philologie – Hauptfach	Magister				66	
Deutsche Philologie – Nebenfach	Magister				34	
Deutsch – Lehramt an Gymnasien	Staatsprüfung				74	35
Deutsch – Lehramt an Realschulen	Staatsprüfung		32	12		11
Deutsch – Lehramt an Grund- und Hauptschulen	Staatsprüfung		65	36		
Ecological Impact Assessment	Bachelor		25*			
Englisch – Lehramt an Gymnasien	Staatsprüfung				87	49
Englisch – Lehramt an Realschulen	Staatsprüfung		29	50		15
Englisch – Lehramt an Grund- und Hauptschulen	Staatsprüfung		35	48		
Englische Sprachwissenschaft – Hauptfach	Magister				37	
Englische Sprachwissenschaft – Nebenfach	Magister				18	
Erwachsenenbildung, weiterbildendes Fernstudium	Master	0*				
Erziehungswissenschaft	Diplom		67*	0*		
Filmwissenschaft – Hauptfach	Magister				10	
Filmwissenschaft – Nebenfach	Magister				18	
Geographie	Diplom				45	
Geographie (Studienrichtung I)	Diplom					29
Geographie – Hauptfach	Magister		4		12	11
Geographie – Nebenfach	Magister		1	7	29	3

Studiengang	Abschluss	Universität				
		Kaiserslautern	Koblenz-Landau		Mainz	Trier
			Standort Koblenz	Standort Landau		
Geographie – Lehramt an Gymnasien	Staatsprüfung				40	23
Geographie – Lehramt an Realschulen	Staatsprüfung		29	10		5
Geographie – Lehramt an Grund- und Hauptschulen	Staatsprüfung		4	5		
Germanistik – Hauptfach	Magister		15			168
Germanistik – Nebenfach	Magister		12			22
Gesang	Diplom				0*	
Grundschulpädagogik – Lehramt an Grund- und Hauptschulen	Staatsprüfung		167	172		
Jazz und Pop	Bachelor				0*	
Kirchenmusik A-Prüfung	Diplom				1	
Kirchenmusik B-Prüfung	Diplom				2	
Konzertexamen	Zertifikat				7	
Kulturanthropologie – Hauptfach	Magister				22	
Kulturanthropologie – Nebenfach	Magister				18	
Kunstgeschichte – Hauptfach	Magister				121	
Kunstgeschichte – Nebenfach	Magister				23	
Lebensmittelchemie	Staatsprüfung	5				
Lied/Korrepitition	Diplom				0*	
Management von Gesundheits- und Sozial- einrichtungen, weiterbildendes Fernstudium	Master	0*				
Mediendramaturgie	Diplom				0*	
Medienmanagement	Diplom				29*	
Medienwissenschaft – Hauptfach	Magister					0*
Medienwissenschaft – Nebenfach	Magister					0*
Medizin	Staatsprüfung				192	
Medizinische Physik und Technik, weiterbildendes Fernstudium	Zertifikat	0*				
Molekulare Biologie	Bachelor				19*	
Musical Arts	Bachelor				2	
Musik – Lehramt an Gymnasien	Staatsprüfung				13	
Musik – Lehramt an Realschulen	Staatsprüfung			3		
Musiklehrerin/Musiklehrer	Diplom				0*	

Studiengang	Abschluss	Universität				
		Kaiserslautern	Koblenz-Landau		Mainz	Trier
			Standort Koblenz	Standort Landau		
Musiklehrerin/Musiklehrer Gesang	Diplom				2	
Orchestermusik	Diplom				10	
Pädagogik	Diplom				49	
Pädagogik – Hauptfach	Magister				17	
Pädagogik – Nebenfach	Magister				26	
Personalentwicklung, weiterbildendes Fernstudium	Master	0*				
Pharmazie	Staatsprüfung				43	
Politikwissenschaft – Hauptfach	Magister				56	
Politikwissenschaft – Nebenfach	Magister				46	
Psychologie	Diplom			0*	0*	0*
Psychologie – Nebenfach	Magister				10	
Publizistik – Hauptfach	Magister				34	
Publizistik – Nebenfach	Magister				18	
Raum- und Umweltplanung	Diplom	34				
Rechtswissenschaft	Staatsprüfung				173	0*
Rechtswissenschaft – Nebenfach	Magister				32	
Schulmanagement, weiterbildendes Fernstudium	Master	0*				
Sonderpädagogik – Lehramt an Förderschulen	Staatsprüfung			101*		
Sozialkunde – Lehramt an Gymnasien	Staatsprüfung				33	
Sozialwissenschaften	Diplom			0*		
Soziologie	Diplom				45	
Soziologie – Hauptfach	Magister				25	
Soziologie – Nebenfach	Magister				37	
Sport	Diplom				22	
Sport – Hauptfach	Magister		4	3	6	
Sport – Nebenfach	Magister		1	1	0*	
Sport – Lehramt an Grund- und Hauptschulen	Staatsprüfung		21	21		
Sport – Lehramt an Realschulen	Staatsprüfung		21	15		
Sport – Lehramt an Gymnasien	Staatsprüfung				26	
Textiles Gestalten, weiteres Fach – Lehramt an Grund- und Hauptschulen	Staatsprüfung		2			

Studiengang	Abschluss	Universität				
		Kaiserslautern	Koblenz-Landau		Mainz	Trier
			Standort Koblenz	Standort Landau		
Theaterwissenschaft – Hauptfach	Magister				14	
Theaterwissenschaft – Nebenfach	Magister				12	
Vergleichende Sprachwissenschaft – Hauptfach	Magister				30	
Vergleichende Sprachwissenschaft – Nebenfach	Magister				25	
Voice	Master				2	
Volkswirtschaftslehre	Diplom				93	
Volkswirtschaftslehre – Hauptfach	Magister				8	
Volkswirtschaftslehre – Nebenfach	Magister				12	
Wirtschafts- und Arbeitslehre mit Wahlpflichtbereich Haushalt, Lehramt an Grund- und Hauptschulen	Staatsprüfung			5*		
Wirtschafts- und Arbeitslehre mit Wahlpflichtbereich Technik, Lehramt an Grund- und Hauptschulen	Staatsprüfung			15*		
Wirtschaftsinformatik	Diplom					0*
Wirtschaftslehre, Lehramt an Realschulen	Staatsprüfung			0*		
Wirtschaftspädagogik	Diplom				49	
Wirtschaftspädagogik – Nebenfach	Magister				43	
Zahnmedizin	Staatsprüfung				57	

* Jahreskapazität

Anlage 2
 (zu § 1)

**Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester
 an Fachhochschulen im Sommersemester 2006**

Studiengang	Abschluss	Fachhochschule					
		Kaiserslautern	Koblenz	Ludwigshafen	Mainz	Trier	Worms
Advanced Professional Studies	Master		25				
Architektur	Bachelor		0*				
Architektur	Diplom				40	28	
Betriebswirtschaft	Bachelor		100		130	5	
Betriebswirtschaft – Berufsintegrierendes Studium	Diplom			0*	45		
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung	Bachelor			25			
Bildungs- und Sozialmanagement	Bachelor		35				
Controlling, Management und Information	Bachelor			80			
Design	Diplom				44		
Digitale Medien	Diplom	30					
European Business Management	Diplom						22
European Business Management im Praxisverbund	Diplom						3
European Community Education Studies	Diplom		0*				
Finanzdienstleistungen und Corporate Finance	Bachelor			25			
Gesundheits- und Sozialwirtschaft	Diplom		60				
Gesundheitsökonomie im Praxisverbund	Diplom			0*			
Handelsmanagement	Diplom						22
International Business	Bachelor					5	
International Business Management	Bachelor			0*			
Internationale Betriebswirtschaft und Außenwirtschaft	Diplom						58
Internationale Betriebswirtschaftslehre im Praxisverbund	Bachelor			0*			
Internationales Handelsmanagement im Praxisverbund	Diplom						3
Internationales Personalmanagement und Organisation	Bachelor			37			

Studiengang	Abschluss	Fachhochschule					
		Kaiserslautern	Koblenz	Ludwigshafen	Mainz	Trier	Worms
Logistik und E-Business	Diplom		60				
Logistik	Bachelor			25			
Master of Business Administration	Master				0*		
Master of Laws	Master				0*		
Marketing	Bachelor			37			
Medien-Design	Diplom				16		
Soziale Arbeit, Präsenzstudium	Bachelor		44				
Soziale Arbeit, Fernstudium	Bachelor		35				
Sportmanagement	Diplom		0*				
Steuerwesen	Diplom						37
Technisches Gebäudemanagement	Bachelor				0*		
Technisches Gebäudemanagement	Master				0*		
Technisches Gebäudemanagement, Weiterbildung	Master				0*		
Touristik	Bachelor						70
Umwelt- und Betriebswirtschaft	Bachelor					0*	
Wirtschaftsinformatik	Bachelor			25		5	
Wirtschaftsrecht	Bachelor				45		
Wirtschafts- und Umweltrecht	Bachelor					0*	

* Jahreskapazität

Anlage 3
 (zu § 2)

**Zulassungszahlen für höhere Fachsemester
 im Sommersemester 2006**

Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Technische Universität Kaiserslautern									
Lebensmittelchemie	18	5	16	5	16	0	15	0	
Universität Koblenz-Landau									
Anglistik, Magister, Hauptfach, Standort Koblenz	4	3	3						
Anglistik, Magister, Hauptfach, Standort Landau	4	5	4						
Anglistik, Magister, Nebenfach, Standort Koblenz	7	10	6						
Anglistik und Medienmanagement, Bachelor, Standort Koblenz	0	24	0						
Biologie, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Koblenz	6	7	5						
Biologie, Lehramt an Realschulen, Standort Koblenz	23	23	22						
Deutsch, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Koblenz	62	63	59						
Deutsch, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Landau	32	35	31						
Deutsch, Lehramt an Realschulen, Standort Koblenz	31	31	30						
Deutsch, Lehramt an Realschulen, Standort Landau	11	12	10						
Ecological Impact Assessment, Standort Koblenz	0	25	0						
Englisch, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Koblenz	29	33	27						
Englisch, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Landau	42	47	41						
Englisch, Lehramt an Realschulen, Standort Koblenz	29	28	29						
Englisch, Lehramt an Realschulen, Standort Landau	40	48	40						
Erziehungswissenschaft, Standort Koblenz	0	66	0						
Erziehungswissenschaft, Standort Landau	79	0	79						
Geographie, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Koblenz	4	4	4						
Geographie, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Landau	5	4	4						
Geographie, Lehramt an Realschulen, Standort Koblenz	27	28	26						
Geographie, Lehramt an Realschulen, Standort Landau	10	10	9						

Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Geographie, Magister, Hauptfach, Standort Koblenz	5	4	5						
Geographie, Magister, Nebenfach, Standort Koblenz	1	1	1						
Geographie, Magister, Nebenfach, Standort Landau	5	6	5						
Germanistik, Magister, Hauptfach, Standort Koblenz	9	14	8						
Germanistik, Magister, Nebenfach, Standort Koblenz	7	12	7						
Grundschulpädagogik, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Koblenz	165	165	163						
Grundschulpädagogik, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Landau	170	170	167						
Musik, Lehramt an Realschulen, Standort Landau	4	3	4						
Psychologie, Standort Landau	86	0	84	0	81	0	79	0	77
Sonderpädagogik, Standort Landau	0	99	0						
Sozialwissenschaften, Standort Landau	47	0	44						
Sport, Magister, Hauptfach, Standort Koblenz	4	4	4						
Sport, Magister, Nebenfach, Standort Koblenz	1	1	1						
Sport, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Koblenz	22	21	22						
Sport, Lehramt an Realschulen, Standort Koblenz	20	21	19						
Sport, Magister, Hauptfach, Standort Landau	4	3	3						
Sport, Magister, Nebenfach, Standort Landau	1	1	1						
Sport, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Landau	21	21	20						
Sport, Lehramt an Realschulen, Standort Landau	16	15	15						
Textiles Gestalten, weiters Fach, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Koblenz	3	2	3						
Wirtschafts- und Arbeitslehre mit Wahlpflichtbereich Haushalt, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Landau	0	5	0						
Wirtschafts- und Arbeitslehre mit Wahlpflichtbereich Technik, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Landau	0	14	0						
Wirtschaftslehre, Lehramt an Realschulen, Standort Landau	10	0	9						
Johannes Gutenberg-Universität Mainz									
Betriebswirtschaftslehre, Diplom	155	151	152	142	132	123	125		
Biologie, Diplom	83	99	77						
Biologie, Lehramt an Gymnasien	26	24	26						

Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Mechatronik	30								
Mittelstandsökonomie	102	4							
Technische Betriebswirtschaft	57	3							
Wirtschaftsinformatik	84	3							
Wirtschaftsingenieurwesen – Maschinenbau	47								
Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein Hochschule für Wirtschaft									
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung	25*	25*	25*						
Controlling, Management und Information	74*	73*	70*	26	28	26			
Finanzdienstleistungen und Corporate Finance	25*	25*	25*	25	25	25			
International Management und Controlling				29	23	25			
Internationales Personalmanagement und Organisation	35*	35*	35*	35	35	25	25		
Logistik	25*	25*	25*	25	25	25	25		
Marketing	35*	35*	35*	35	35	25	25		
Wirtschaftsinformatik	25*	25*	25*	25	25	25	25		
Wirtschaftsingenieurwesen – Aufbaustudium				17	15	17			
Wirtschaftsprüfung und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre				25	25	25	25		
Fachhochschule Mainz									
Betriebswirtschaft	130*	110	70	100	73	110	76		
Betriebswirtschaft, Berufsintegrierendes Studium	90	45	90	45	90	45	90		
International Business	0	0	30	0	30	0	30		
Krankenhauswesen, Gesundheits- und Sozialökonomie	0	20	20	20	20	20	20		
Wirtschaftsrecht	45*	45	45	45	45	45	45		

* Bachelor

**Landesverordnung
über den Landespflegeausschuss nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch
Vom 20. Dezember 2005**

Aufgrund des § 92 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 3b des Gesetzes vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1530), und

des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,

verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständigkeiten

Das fachlich zuständige Ministerium führt die Geschäfte des Landespflegeausschusses (Geschäftsstelle) nach § 92 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch; es ist zuständige Landesbehörde nach § 92 Abs. 2 Satz 1 und nach § 92 Abs. 2 Satz 5 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Satz 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

§ 2

Zusammensetzung des Landespflegeausschusses

- (1) Der Landespflegeausschuss besteht aus
1. acht die Pflegeeinrichtungen vertretenden Mitgliedern,
 2. sieben die Pflegekassen vertretenden Mitgliedern,
 3. einem den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung vertretenden Mitglied,
 4. einem das fachlich zuständige Ministerium vertretenden Mitglied,
 5. einem den überörtlichen Träger der Sozialhilfe vertretenden Mitglied,
 6. einem den Verband der privaten Krankenversicherung e.V. vertretenden Mitglied,
 7. drei die kommunalen Spitzenverbände vertretenden Mitgliedern,
 8. fünf die Pflegekräfte und andere in der pflegerischen Versorgung tätige Berufsgruppen vertretenden Mitgliedern,
 9. einem den Landesfachbeirat für Seniorenpolitik vertretenden Mitglied,
 10. einem die Ärzteschaft vertretenden Mitglied und
 11. einem die Krankenhäuser vertretenden Mitglied.

(2) Jedes Mitglied hat ein stellvertretendes Mitglied. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die für die Mitglieder getroffenen Regelungen für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

§ 3

Bestellung der Mitglieder

- (1) Durch Benennung gegenüber der Geschäftsstelle werden bestellt
1. fünf die Pflegeeinrichtungen vertretende Mitglieder von der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im Lande Rheinland-Pfalz,
 2. zwei die Pflegeeinrichtungen vertretende Mitglieder von dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.,
 3. ein die Pflegeeinrichtungen vertretendes Mitglied von dem Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e.V.,

4. die die Pflegekassen vertretenden Mitglieder von den Landesverbänden der Pflegekassen,
5. das den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung vertretende Mitglied von diesem,
6. das das fachlich zuständige Ministerium vertretende Mitglied von diesem,
7. das den überörtlichen Träger der Sozialhilfe vertretende Mitglied vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
8. das den Verband der privaten Krankenversicherung e.V. vertretende Mitglied von diesem,
9. die die kommunalen Spitzenverbände vertretenden Mitglieder vom Landkreistag Rheinland-Pfalz, vom Städtetag Rheinland-Pfalz und vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz,
10. drei die Pflegekräfte und andere in der pflegerischen Versorgung tätige Berufsgruppen vertretende Mitglieder von der Gewerkschaft ver.di – Landesbezirk Rheinland-Pfalz –, vom Deutschen Gewerkschaftsbund – Region West – und vom Deutschen Beamtenschaftsbund Rheinland-Pfalz,
11. zwei die Pflegekräfte und andere in der pflegerischen Versorgung tätige Berufsgruppen vertretende Mitglieder vom Dachverband der Pflegeorganisationen in Rheinland-Pfalz e.V.,
12. das den Landesfachbeirat für Seniorenpolitik vertretende Mitglied von diesem,
13. das die Ärzteschaft vertretende Mitglied von der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz und
14. das die Krankenhäuser vertretende Mitglied von der Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V.

(2) Bei der Bestellung der Mitglieder des Landespflegeausschusses haben die bestellenden Stellen darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer jeweils zur Hälfte berücksichtigt werden.

(3) Erneute Bestellung ist zulässig.

§ 4

Amtsdauer und Ausscheiden

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Landespflegeausschusses beträgt fünf Jahre (Amtsperiode). Die Amtsdauer der während einer Amtsperiode neu hinzutretenden Mitglieder endet mit dem Ablauf der Amtsperiode. Die Mitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Bestellung der ihnen nachfolgenden Mitglieder im Amt.

(2) Die Mitglieder können jederzeit von der bestellenden Stelle abberufen werden. Die Abberufung ist der Geschäftsstelle unter gleichzeitiger Benennung eines nachfolgenden Mitglieds mitzuteilen.

(3) Die Niederlegung eines Amtes ist gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich zu erklären. Diese hat das vorsitzende Mitglied (§ 5) und die bestellende Stelle zu informieren.

§ 5

Vorsitz

Die Mitglieder des Landespflegeausschusses wählen aus ihrer Mitte für jeweils ein Jahr ein vorsitzendes Mitglied und zwei stellvertretende vorsitzende Mitglieder.

§ 6
Amtsführung

- (1) Die Mitglieder des Landespflegeausschusses führen ihr Amt als Ehrenamt.
- (2) Die Mitglieder des Landespflegeausschusses, im Verhinderungsfall die stellvertretenden Mitglieder, sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet; im Falle ihrer Verhinderung haben sie die Geschäftsstelle unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7
Vorbereitung und Einladung

- (1) Der Landespflegeausschuss tritt in der Regel alle vier Monate zusammen. Er wird vom vorsitzenden Mitglied einberufen. Es legt Ort, Zeit und Gegenstände der Sitzungen fest. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bedient es sich der Geschäftsstelle.
- (2) Der Landespflegeausschuss ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird.
- (3) Die Geschäftsstelle lädt die Mitglieder des Landespflegeausschusses schriftlich oder elektronisch zu den Sitzungen ein. Die Einladung ergeht nachrichtlich an die stellvertretenden Mitglieder. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die erforderlichen Beratungsdokumente zu übermitteln. Zwischen Einladung und Sitzung sollen mindestens zwei Wochen liegen.

§ 8
Verfahren

- (1) Die Sitzungen des Landespflegeausschusses werden vom vorsitzenden Mitglied geleitet. Sie sind nicht öffentlich.
- (2) Der Landespflegeausschuss ist verhandlungsfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- (3) Der Landespflegeausschuss kann zu den Sitzungen Sachverständige und andere Personen hinzuziehen.
- (4) Die Geschäftsstelle erstellt über jede Sitzung eine Ergebnisschrift. Diese wird von dem vorsitzenden Mitglied und einem Mitglied der Geschäftsstelle unterzeichnet und den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern zugeleitet.
- (5) Der Landespflegeausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9
Erstattungen und Entschädigungen

- (1) Das vorsitzende Mitglied erhält Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes vom 24. März 1999 (GVBl. S. 89, BS 2032-30) in der jeweils geltenden Fassung. Es erhält für sonstige bare Auslagen und für Zeitaufwand eine Pauschale, deren Höhe das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium festsetzt. Die Auszahlung erfolgt durch die Geschäftsstelle.
- (2) Die übrigen Mitglieder erhalten Reisekostenvergütung, Ersatz der sonstigen baren Auslagen und Entschädigung für Zeitaufwand von den sie bestellenden Stellen. Maßgebend sind die Vorschriften, die für Mitglieder der Organe der bestellenden Stellen gelten.

§ 10
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über den Landespflegeausschuss nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 147), geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 82-21, außer Kraft.

Mainz, den 20. Dezember 2005
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Landesverordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wohnungsbindung
im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung
Vom 20. Dezember 2005**

Aufgrund

des § 3 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404),
des § 3 Abs. 2 Satz 3 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3450),
des § 2 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), BS 2020-1,
des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), BS 2020-2,
und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,
wird von der Landesregierung und

aufgrund

des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung der Landesregierung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 6. November 1968 (GVBl. S. 247, BS 453-1), § 2 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung und § 2 Abs. 7 Satz 1 der Landkreisordnung
wird von dem Ministerium der Finanzen
verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Stellen nach dem Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404) sind:

1. im Sinne des § 2 WoBindG in Verbindung mit § 32 Abs. 2 bis 4 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3450), des § 4 Abs. 1, 2, 4, 6 und 8 WoBindG, des § 5 WoBindG in Verbindung mit § 27 Abs. 2 WoFG und des § 9 Abs. 3 und 6 WoBindG die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die Verbandsgemeindeverwaltung sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung,
2. im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 WoBindG, des § 7 Abs. 3 WoBindG in Verbindung mit § 27 Abs. 7 WoFG und des § 25 Abs. 1 und 4 WoBindG die Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung,
3. im Sinne des § 8 Abs. 3 und 4 und des § 18 WoBindG die Landestreuhandstelle Rheinland-Pfalz – Ressort der LRP Landesbank Rheinland-Pfalz – in Mainz.

(2) Sind die öffentlichen Mittel ausschließlich von einer kommunalen Gebietskörperschaft gewährt worden, so nimmt deren Verwaltung, bei Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung, die in Absatz 1 genannten Zuständigkeiten wahr.

§ 2

Zuständige Stellen nach dem Wohnraumförderungsgesetz sind:

1. im Sinne des § 27 Abs. 2, 6 und 8 und des § 32 Abs. 1 bis 4 WoFG die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die Verbandsgemeindeverwaltung sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung,
2. im Sinne des § 27 Abs. 7, des § 30 Abs. 1, des § 31 Abs. 1 und 4 und des § 33 WoFG die Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung,
3. im Sinne des § 28 Abs. 5 und des § 29 Abs. 2 WoFG die Landestreuhandstelle Rheinland-Pfalz – Ressort der LRP Landesbank Rheinland-Pfalz – in Mainz.

§ 3

(1) Bei Wohnungen, die aufgrund der §§ 88, 88 d und 88 e des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, aufgehoben durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), gefördert wurden, sind zuständig:

1. die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die Verbandsgemeindeverwaltung sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung für:
 - a) die Führung der Überwachungsunterlagen,
 - b) die Kontrolle der Überlassung der geförderten Wohnungen und
 - c) die Ausstellung des Wohnberechtigungsscheins,
2. die Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung für:
 - a) den Abschluss einer Vereinbarung der Übertragung oder Änderung von Belegungs- und Mietbindungen,
 - b) die Erteilung und den Widerruf einer Genehmigung zur Selbstnutzung oder zum Leer-Stehen-Lassen,
 - c) die Erteilung und den Widerruf einer Freistellung,
 - d) die Erteilung und den Widerruf der Genehmigung zur Zweckentfremdung und
 - e) die Festsetzung von Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit der Erteilung einer Freistellung oder der Genehmigung zur Zweckentfremdung,
3. die Landestreuhandstelle Rheinland-Pfalz – Ressort der LRP Landesbank Rheinland-Pfalz – in Mainz für die Erteilung der Bestätigung über das Ende der Bindungen.

(2) Sind die Mittel aus öffentlichen Haushalten ausschließlich von einer kommunalen Gebietskörperschaft gewährt worden, so nimmt deren Verwaltung, bei Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung, die in Absatz 1 genannten Zuständigkeiten wahr.

§ 4

Für die durch Ankauf von Belegungsrechten und Belegungsbindungen entstandenen Bindungen, die nicht aufgrund des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder des Wohnraumförderungsgesetzes erfolgten, gelten die Zuständigkeiten des § 3 entsprechend.

§ 5

In den Fällen der §§ 1 bis 4 bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach der Gemeinde, in deren Gebiet sich die geförderte Wohnung oder der geförderte Wohnraum befindet, im Falle der Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins, der nicht nur zum Bezug einer bestimmten Wohnung berechtigt, auch nach der Wohnsitzgemeinde.

§ 6

Fachaufsichtsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für die soziale Wohnraumförderung zuständige Ministerium.

§ 7

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 26 WoBindG sowie nach § 52

WoFG ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung.

§ 8

Die verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie die Landkreise nehmen die Aufgaben nach dieser Verordnung als Auftragsangelegenheit wahr.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wohnungsbindung im Rahmen der Förderung des sozialen Wohnungsbaus vom 31. März 2000 (GVBl. S. 203, BS 233-2) außer Kraft.

Mainz, den 20. Dezember 2005
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Der Minister der Finanzen
Gernot Mittler

**Landesverordnung
über das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung
Vom 22. Dezember 2005**

Aufgrund des § 70 des Verwaltungshochschulgesetzes vom 2. März 2004 (GVBl. S. 171), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2005 (GVBl. S. 488), BS 223-20, wird verordnet:

§ 1
Aufgaben

(1) Zur Förderung der Verwaltungsforschung (§ 67 Abs. 2 des Verwaltungshochschulgesetzes - DHVG -) pflegt das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung (Forschungsinstitut) die Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen wissenschaftlichen Einrichtungen.

(2) Das Forschungsinstitut entwickelt unter der Verantwortung seiner Direktorin oder seines Direktors ein Leitbild und ein Forschungsprogramm, aus dem sich die Forschungsschwerpunkte ergeben. Das Leitbild und das Forschungsprogramm werden vom Institutsvorstand im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Beirat beraten und beschlossen. Das Forschungsprogramm ist jährlich fortzuschreiben. Darüber hinaus stellt

das Forschungsinstitut einen jährlichen Arbeitsplan auf, aus dem sich der für die Forschungsleistungen erforderliche personelle, finanzielle und zeitliche Aufwand ergibt.

(3) Das Forschungsinstitut übernimmt neben eigenen Forschungsvorhaben im Rahmen seines Forschungsprogramms die Durchführung von Forschungsvorhaben auf Antrag derjenigen Gebietskörperschaften, die an der Finanzierung des Forschungsinstituts beteiligt sind, zu angemessenen Anteilen. Forschungsvorhaben für Dritte sind im Rahmen freier Kapazitäten möglich, sofern die Kosten für die Inanspruchnahme von Personal- und Sachmitteln vom Auftraggeber getragen werden.

(4) Das Forschungsinstitut fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs. Es fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Es beachtet bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sowie in seiner Forschungstätigkeit die geschlechtsspezifischen Auswirkungen (Gender Mainstreaming).

§ 2

Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten

(1) Zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten gehören insbesondere

1. die Entwicklung des Leitbildes und des Forschungsprogramms,
2. die Planung und Durchführung der Forschung,
3. die Pflege und Entwicklung von Kooperationen mit deutschen und ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, wissenschaftlichen Einrichtungen und Netzwerken, insbesondere im europäischen Forschungsverbund,
4. die Berufung Ordentlicher und Korrespondierender Mitglieder,
5. die Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
6. die Weiterbildung des Personals,
7. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
8. die Verwaltung eigenen Vermögens und
9. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Aufgaben des Forschungsinstituts.

(2) Die §§ 9, 74, 75 und 76 DHVG gelten für das Forschungsinstitut entsprechend.

§ 3

Institutsvorstand

(1) Der Institutsvorstand besteht aus mindestens fünf Ordentlichen Mitgliedern und mindestens zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern.

(2) Die Mitglieder der jeweiligen Gruppe des Forschungsinstituts wählen aus ihrer Mitte die ihrer Gruppe angehörenden Mitglieder des Institutsvorstands für die Dauer von vier Jahren. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Institutsvorstands findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt.

(3) Die Mitglieder des Institutsvorstands sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Der Institutsvorstand beschließt insbesondere

1. das Leitbild und das Forschungsprogramm sowie den jährlichen Arbeitsplan,
2. die Tätigkeitsberichte des Forschungsinstituts,
3. die Forschungsvorhaben und die Projektleitung,
4. den Haushaltsvoranschlag und die Grundsätze der Mittelverteilung innerhalb des Forschungsinstituts (zum Beispiel das Programmbudget),
5. die Institutsordnung,
6. die Einstellung und den Einsatz von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie
7. den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen.

§ 4

Direktorin oder Direktor

(1) Die Berufung der Direktorin oder des Direktors und der Stellvertretenden Direktorin oder des Stellvertretenden Direktors des Forschungsinstituts erfolgt auf Vorschlag des Institutsvorstands mit Zustimmung des Institutsvorstands durch die Staatskanzlei aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder. Die Amtsperiode entspricht der des Institutsvorstands. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt erfolgt eine neue Berufung für die verbleibende Amtsperiode.

(2) Die Direktorin oder der Direktor des Forschungsinstituts

1. leitet das Forschungsinstitut zusammen mit dem Institutsvorstand,
2. schlägt dem Institutsvorstand das Leitbild, das Forschungsprogramm und den jährlichen Arbeitsplan zur Beratung und Beschlussfassung vor,
3. trägt die Verantwortung für das Budget und das Personal des Forschungsinstituts,
4. bereitet die Beschlüsse des Institutsvorstands vor und führt sie aus,
5. vertritt das Forschungsinstitut nach außen,
6. führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Forschungsinstituts und
7. berichtet dem Institutsvorstand und dem Wissenschaftlichen Beirat regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich über den Stand der Forschungsvorhaben und über die Entwicklung der Mitgliedschaft.

(3) Bei der Erledigung der Aufgaben nach Absatz 2 wird die Direktorin oder der Direktor des Forschungsinstituts von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer unterstützt. Soweit zur Erledigung dieser Aufgaben nicht eigene Personal- oder Sachmittel des Forschungsinstituts zur Verfügung stehen, kann sich das Forschungsinstitut im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule des Personals und der sächlichen Einrichtungen der Hochschule bedienen. Das Nähere regelt ein zwischen Hochschule und Forschungsinstitut geschlossener Vertrag, der der Zustimmung der Staatskanzlei bedarf.

(4) Die Direktorin oder der Direktor des Forschungsinstituts nimmt gegenüber dem Personal des Forschungsinstituts die Dienstvorgesetzten- und Arbeitgeberfunktionen wahr.

§ 5

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Dem Wissenschaftlichen Beirat obliegt die wissenschaftliche Begleitung des Forschungsinstituts. Er unterstützt Evaluierungen des Forschungsinstituts.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf nicht dem Forschungsinstitut angehörenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die verschiedene Fachrichtungen des Forschungsinstituts vertreten sollen. Mindestens ein Mitglied soll seine berufliche Tätigkeit im Ausland ausüben. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Institutsvorstands von der Staatskanzlei für die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist nur einmalig zulässig.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Institutsvorstandsrat

(1) Der Institutsvorstandsrat dient der Verbindung des Forschungsinstituts mit der Verwaltungspraxis und der Wahrung des gesamtstaatlichen Interesses aufgrund der Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung des Forschungsinstituts nach Artikel 91 b des Grundgesetzes (Rahmenvereinbarung Forschungsförderung) vom 28. November 1975 (BAnz. Nr. 240 S. 4) in der jeweils geltenden Fassung. Er berät den Institutsvorstand, erörtert den jährlichen Arbeitsplan und vermittelt insbesondere den wechselseitigen Austausch von Informationen zwischen Wissenschaft und Verwaltungspraxis.

(2) Das Einvernehmen des Institutsverwaltungsrats ist erforderlich bei

1. der Entwicklung des Leitbildes und des Forschungsprogramms,
2. der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags und
3. der Institutsordnung.

(3) Der Institutsverwaltungsrat besteht aus

1. drei Vertreterinnen oder Vertretern des Bundes,
2. drei Vertreterinnen oder Vertretern des Landes Rheinland-Pfalz, wobei ein Mitglied dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium und ein Mitglied der Staatskanzlei angehören muss, sowie
3. je einer Vertreterin oder einem Vertreter derjenigen Länder, die durch Erklärung gegenüber der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz dem Institutsverwaltungsrat beitreten.

Die Mitglieder werden von den jeweils zuständigen Stellen der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz sowie dem Institutsvorstand namentlich benannt. Vertretung und Stimmenübertragung sind zulässig. Den Vorsitz führt das Mitglied, das dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz angehört; die Vertretung erfolgt durch das der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz angehörende Mitglied. Die Direktorin oder der Direktor und die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor des Forschungsinstituts sowie das vorsitzende Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Institutsverwaltungsrats teil.

(4) Der Institutsverwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Personal, Finanzierung und Haushaltsgrundsätze

(1) Das Personal des Forschungsinstituts steht im unmittelbaren Dienst des Landes Rheinland-Pfalz.

(2) Das Forschungsinstitut wird gemäß der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung und der Ausführungsvereinbarung zu dieser Rahmenvereinbarung von den Vertragsschließenden, vorbehaltlich der Entscheidungen der hiernach zuständigen Stellen gemeinschaftlich finanziert.

(3) § 72 DHVG gilt für das Forschungsinstitut entsprechend.

§ 8

Institutsordnung

Das Nähere über Aufgaben und Organisation des Forschungsinstituts regelt eine Institutsordnung, die der Genehmigung der Staatskanzlei bedarf.

§ 9

Übergangsbestimmung

(1) Der bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung im Amt befindliche Institutsvorstand bleibt bis zur erstmaligen Wahl des Institutsvorstands nach § 3 im Amt.

(2) Der bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung im Amt befindliche Direktor und dessen Stellvertretender Direktor bleiben bis zur erstmaligen Berufung der Direktorin oder des Direktors und der Stellvertretenden Direktorin oder des Stellvertretenden Direktors des Forschungsinstituts nach § 4 im Amt.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über das Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 10. Februar 2001 (GVBl. S. 54, BS 223-20-2) außer Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2005

Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Lehramtsanwärter – Höchstzahlverordnung I/2006
Vom 22. Dezember 2005**

Aufgrund des § 224 a Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2004 (GVBl. S. 457), BS 2030-1, wird verordnet:

**§ 1
Grundsatz**

Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen und Gymnasien zum 1. Februar 2006 werden Ausbildungsplatzhöchstzahlen, Fachhöchstzahlen, Bedarfsbereiche und die Zahl der auf jeden Bedarfsbereich entfallenden Ausbildungsplätze festgesetzt.

**§ 2
Ausbildungsplatzhöchstzahlen**

Die Ausbildungsplatzhöchstzahlen betragen bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an

- | | |
|----------------------------|------|
| 1. Grund- und Hauptschulen | 260, |
| 2. Förderschulen | 30, |
| 3. Realschulen | 150, |
| 4. Gymnasien | 180. |

**§ 3
Fachhöchstzahlen**

Die Fachhöchstzahlen betragen

im Fach	bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an		
	Grund- und Hauptschulen	Förderschulen	Gymnasien
Blinden- / Sehbehindertenpädagogik		0	
Gehörlosenpädagogik		3	
Geistigbehindertenpädagogik		12	
Griechisch			5
Grundschulpädagogik	210		
Italienisch			3
Körperbehindertenpädagogik		6	
Philosophie			6
Russisch			2
Spanisch			6

**§ 4
Bedarfsbereiche und auf sie entfallende Ausbildungsplätze**

(1) Bedarfsbereiche mit den auf sie entfallenden Ausbildungsplätzen sind

in den Fächern und Bereichen (Bedarfsbereiche)	bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an		
	Förderschulen	Realschulen	Gymnasien
Bildende Kunst			2
Englisch		2	
Evangelische Religionslehre			2
Informatik			3
Französisch		2	
Latein			2
Lernbehindertenpädagogik	3		
Mathematik		2	3
Musik		4	2
Physik		5	4

(2) Sofern für das Lehramt an Förderschulen Ausbildungsplätze, die für Bewerberinnen und Bewerber vorgesehen wurden, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, verfügbar geblieben sind, wird die Zahl der Ausbildungsplätze in der sonderpädagogischen Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik entsprechend erhöht.

(4) Sofern für das Lehramt an Realschulen Ausbildungsplätze, die auf die einzelnen Bedarfsbereiche entfallen oder die für Bewerberinnen und Bewerber vorgesehen wurden, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, verfügbar geblieben sind, wird die Zahl der Ausbildungsplätze in folgender Reihenfolge immer wieder um jeweils einen Ausbildungsplatz erhöht:

1. Physik,
2. Musik,
3. Mathematik,
4. Englisch,
5. Französisch.

(5) Sofern für das Lehramt an Gymnasien Ausbildungsplätze, die auf die einzelnen Bedarfsbereiche entfallen oder die für Bewerberinnen und Bewerber vorgesehen wurden, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, verfügbar geblieben sind, wird die Zahl der Ausbildungsplätze in folgender Reihenfolge immer wieder um jeweils einen Ausbildungsplatz erhöht:

1. Physik,
2. Informatik,
3. Mathematik,

4. Evangelische Religionslehre,
5. Latein,
6. Bildende Kunst,
7. Musik.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2005
Der Minister für Wissenschaft, Weiterbildung,
Forschung und Kultur
J. Zöllner

**Berichtigung
des Fünfunddreißigsten Landesgesetzes
zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz
Vom 22. Dezember 2005**

Das Fünfunddreißigste Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 495) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Überschrift ist das Wort „Fünfunddreißigstes“ durch das Wort „Sechsenddreißigstes“ zu ersetzen.

Mainz, den 22. Dezember 2005
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Berichtigung
des Landesgesetzes
zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und weiterer Vorschriften
Vom 22. Dezember 2005**

Das Landesgesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und weiterer Vorschriften vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 516) ist wie folgt zu berichtigen:

Dem Landesgesetz ist die nachstehende Anlage (zu Artikel 2 Nr. 3) anzufügen.

Mainz, den 22. Dezember 2005
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Anlage
(zu Artikel 2 Nr. 3)

Anlage
(zu § 3 Abs. 2)

Muster des Erstattungsantrages

- Vorderseite -

Dienststelle und Aktenzeichen

Ort, Datum

Sachbearbeiter/in

Telefondurchwahl

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

54290 Trier

**Kostenerstattung im Rahmen der Landesverordnung über Ausnahmen von der pauschalen Erstattung nach dem Landes-
aufnahmegesetz;**
Abrechnungszeitraum: _____

Für den vorgenannten Abrechnungszeitraum melden wir hiermit entsprechend der umseitigen Aufstellung die Kostenerstattung
in Höhe von

Euro

an und bitten um Erstattung an

Kreditinstitut	Kontonummer	Bankleitzahl

Die Abrechnungsfähigkeit der umseitig aufgeführten Personen sowie der zur Erstattung geltend gemachten Aufwendungen im
Rahmen der Landesverordnung über Ausnahmen von der pauschalen Erstattung nach dem Landesaufnahmegesetz wird bestätigt.

Sachlich und rechnerisch richtig

nachgeprüft:
Rechnungsprüfungsamt

Unterschrift/Amtsbezeichnung

Unterschrift/Amtsbezeichnung

In Vertretung/Im Auftrag

- Rückseite -

Kostenersatzung im Rahmen der Landesverordnung über Ausnahmen von der pauschalen Erstattung nach dem Landesaufnahmengesetz;

Abrechnungszeitraum: _____

lfd. Nr.	Az.	Name	von	bis	abzgl. Pauschale	Zwischensumme	davon 85 v. H.
stationäre Krankenhausaufenthalte							
Zwischensumme:							

Dauererkrankte							
Zwischensumme:							
Erstattungsbetrag:							